

**Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des
Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige
entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal**

Inhalt

- I. Abschnitt**
Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Grundsätze
 - § 2 Reisekostenvergütung
 - § 3 Verdienstausfall
 - § 4 Fälligkeit
 - § 5 Verlust des Anspruches
 - § 6 Steuerliche Behandlung

- II. Abschnitt**
Festsetzung der Entschädigungen
 - § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
 - § 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- III. Abschnitt**
Schlussvorschriften
 - § 9 Sprachliche Gleichstellung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner und sonstige zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten

- für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
- für Fahrten zum Sitzungsort
- für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung
- der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen

abgegolten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

§ 2 Reisekostenvergütung

(1) Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Dies gilt für

- Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
- Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück
- Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Landrates erfolgen.

(3) Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen für

- die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende des Kreistages
- für den Vorsitzenden des Kreistages dessen Stellvertreter
- alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.

(4) Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.

(5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Arbeitsverdienst ersetzt.

- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale i.H.v. 19,00 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes wird auf Antrag privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale, in Höhe von maximal 19,00 Euro pro Stunde, gewährt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt und am ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen, Fahrten zum Sitzungsort, Ersatz für Verdienstaufschlag sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden nur auf Antrag im darauffolgenden Monat in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Als Antrag auf Zahlung des Sitzungsgeldes und Fahrtkostenerstattung mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 5 Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- (2) Ansprüche auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (3) Mitglieder des Kreistages, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie kein Mitglied sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaufschlages und Aufwandsentschädigung zu.

§ 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigung ist jeder zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene selbst verantwortlich.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, sowie die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt Abs. 2 Satz 2.
- (4) Der Vorsitzende eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Findet an einem Tag eine zweite Sitzung statt, erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für diesen Tag in Höhe von 34,00 Euro. Finden mehr als zwei Sitzungen an einem Tag statt, so beträgt das Sitzungsgeld für diesen Tag maximal 42,50 Euro.

(6) Als Sitzungen gelten:

- Sitzungen des Kreistages
- Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages,
- Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Kreistages, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
- Sitzungen der Fraktionen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA) und Mitglieder des Unterausschusses des JHA sowie Mitglieder von Beiräten und sonstigen Gremien erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 03.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 05. Juli 2019

Carsten Wulfänger
Landrat

Dienstsiegel